



# ***Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hallerndorf***

*vom 16.11.2016*

*veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24, vom 01.12.2016*

*zuletzt geändert mit Satzung vom 18.10.2023*

*(gültig ab 01.01.2024)*

Die Gemeinde Hallerndorf erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), folgende

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hallerndorf:**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Hallerndorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe in Hallerndorf, Pautzfeld, Schlammersdorf und Willersdorf) sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Hallerndorf erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
  - d) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht beträgt
- |  |                |
|--|----------------|
| a) für ein Einzelgrab                            | 43,00 EUR/Jahr |
| b) für ein Familiengrab (2 Grabstellen)          | 85,00 EUR/Jahr |
| c) jede weitere Grabstelle an einem Familiengrab | 43,00 EUR/Jahr |
| d) für ein Kindergrab                            | 15,00 EUR/Jahr |
| e) für ein Urnengrab                             | 20,00 EUR/Jahr |
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren in Abs. 1. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist für die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Bodenaustausch, Erdabfuhr) beträgt

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) für Erdgräber                      | 670,00 EUR |
| b) für die Tieferlegung der Grabsohle | 165,00 EUR |
| c) für Kindergräber                   | 200,00 EUR |
| d) für ein Urnengrab                  | 165,00 EUR |

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

Neben den Grab- und Bestattungsgebühren werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Nutzung der Leichenhalle mit Leichenwagen       | 100,00 EUR |
| b) Auflösung und Räumung einer Grabstelle          | 165,00 EUR |
| c) Genehmigung einer Umbettung                     | 55,00 EUR  |
| d) Nutzung der Kühlvitrine je Kalendertag          | 28,00 EUR  |
| e) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse | 55,00 EUR  |

## **§ 7 Inkrafttreten\***

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hallerndorf vom 27.04.1981 außer Kraft.

Hallerndorf, den 16.11.2016

Torsten Gunselmann  
1. Bürgermeister

\*Betrifft das erstmalige Inkrafttreten dieser Satzung.